

Übersicht.

	Seite
Einleitung	3
1. Das Prozeßunwesen — der Ausbau der Güteverfahren	4
Eine planvolle Rechtsfriedenspflege — eine dringliche Kriegs- und Friedensaufgabe.	
Die gesetzlich geregelte Rechtsfriedenspflege versagt zurzeit.	
Nicht die Prozeßsucht des Volkes, sondern das Versagen der Güteeinrichtungen erklärt die Unzahl der Prozesse.	
Der Prozeß ist nicht völlig zu vermeiden, aber auf ein Mindestmaß zu beschränken.	
Prozeßreform kann die Prozeßnot nur mildern, aber nicht beseitigen.	
Der Mittelstand wird durch die Prozeßnot besonders schwer betroffen und fordert daher auch ihre Behebung mit besonderer Dringlichkeit.	
Die Selbsthilfe des Mittelstandes in Gestalt der Schiedsverträge genügt nicht.	
Die Scheu des Volkes vor der streitigen Gerichtsbarkeit entbehrt nicht der Begründung.	
Die lange Dauer der Prozesse.	
Die Kostenlast.	
Das Ergebnis des Rechtsstreites — ein Zufall.	
Die Unwirtschaftlichkeit des heutigen Zustandes muß sobald wie möglich überwunden werden.	
Behebung der Prozeßnot durch vorbeugende Rechtspflege, durch die Güte.	
Die Gestaltung der Güte; sie muß vollstündlich sein.	
Vorsitzender: Jurist.	
Hinzuziehung von Beisitzern.	
Erscheinungszwang für den Gegner des Anrufenden.	
Erscheinungszwang ohne Ausnahme, wenn auch nur für den eigenen Wohnort.	
Befugnis zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen unumgänglich.	
Beurkundungsbefugnis erforderlich.	
Abgrenzung des Güteverfahrens — innerhalb bestimmter Grenzen Anrufungszwang.	
Ein solches Verfahren könnte das Prozeßübel beheben und insbesondere dem gewerblichen Mittelstand ein Quell des Segens werden.	
Für die Durchführung eines solchen Verfahrens ist jetzt die rechte Zeit.	
Die Nachteile eines Güteverfahrens werden zurzeit weniger empfunden werden, denn sonst.	
Daher auf zur Tat!	
2. Das Borgunwesen und die Förderung des Einziehungswesens	13
3. Die Unwirtschaftlichkeit des Konkursverfahrens und gemeinnützige Treuhandinstitute	20
4. Das Unwesen der Schwindelfirmen und ihre Bekämpfung	22

